



Beschlussvorlage Nr. 2020/181

13.07.2020

Federführend: Stadtplanungsamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

**Prüfung von geeigneten Standorten für Windkraftanlagen
- Antrag der Fraktion FaiR vom 13.06.2020**

Beratungsfolge:

Gemeinderat	29.09.2020	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

-

Beschlussantrag:

Der Antrag wird abgelehnt.

Anlagen:

1. Antrag der Fraktion FaiR vom 13.06.2020
2. Vorlage 2013/100 zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Wind
3. Auszug Landschaftsplan zu Raumwiderstandskriterien „Windkraft“ und Karte

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Thomas Weigel
Erster Bürgermeister

gez. Angelika Garthe
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen: können momentan nicht abgeschätzt werden

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / -kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

- Jugendvertretung Integrationsbeirat Behindertenbeirat

Zum Antrag der Fraktion FaiR

Die Standortauswahl für die Errichtung von Windkraftanlagen orientiert sich an mehreren Rahmenbedingungen. Zu unterscheiden sind planungsrechtliche Gegebenheiten, eigentumsrechtliche Belange sowie wirtschaftliche Kriterien.

Planungsrechtlich kann die Stadt Flächen im Flächennutzungsplan (FNP) ausweisen, auf denen Windkraftanlagen zulässig sind. Außerhalb dieser Flächen sind dann keine Windkraftanlagen zulässig. Erfolgt keine Ausweisung solcher Flächen im FNP, sind Windkraftanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert.

Jede einzelne Anlage, die errichtet werden soll, ist ab 50 m Gesamthöhe genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Windkraftanlagen unter 50 m Gesamthöhe werden nach Landesrecht bauordnungsrechtlich genehmigt.

2011 wurde das Landesplanungsgesetz geändert und die o. g. Rechtslagen geschaffen. Zuvor sollten die zulässigen Flächen für Windkraftanlagen flächendeckend von der Regionalplanung ausgewiesen werden.

Planungsrechtliche Überlegungen 2011

Aufgrund dieser rechtlichen Änderungen hatte der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 20.12.2011 beschlossen, einen Teilflächennutzungsplan für die Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen aufzustellen, da befürchtet wurde, dass Windkraftanlagen überall auf der Gemarkung errichtet würden.

Zur Überprüfung des Windpotenzials aus dem Windatlas und der Überlagerung dieser Flächen mit definierten Ausschlussgebieten wurde damals das Ingenieurbüro Blaser aus Esslingen beauftragt.

Die Untersuchung hat ergeben, dass aufgrund einer errechneten Windhöflichkeit von 5,50 - 5,75 m/s in einer Höhe von 140 m ü NN unter Berücksichtigung von vorgegebenen Ausschlussflächen laut Anlage 2 und einer Mindestflächengröße von 10 ha (für ca. drei Windenergieanlagen) lediglich fünf Flächen in Frage kommen:

1. nördlich von Wendelsheim, Pfaffenberg
2. Gemarkung Neustetten, zwischen Wolfenhausen und Remmingsheim
3. nördlich-östlich von Obernau, Gewann Telle
4. südlich von Dettingen im Rammert
5. südlich von Hirrlingen, Gemarkungsgrenze nach Rangendingen im Rammert

Der größte Teil dieser Flächen befinden sich in öffentlicher Hand.

Um diese Potenzialflächen weitergehend nun zu untersuchen, um eine Ausweisung im Flächennutzungsplan weiterverfolgen zu können, hätte noch das Thema Artenschutz detailliert untersucht werden müssen.

Letzter Diskussionsstand

Die Bürgermeister von Neustetten, Hirrlingen, Starzach und Rottenburg am Neckar hatten auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse beraten, den Aufstellungsbeschluss für den Teil Flächennutzungsplan-Wind bestehen zu lassen, aber keine weitergehenden Schritte zu veranlassen, um die Planung weiter zu verfolgen.

In nur zwei Gemeinden gab es damals konkrete Anfragen nach Windkraftanlagen, die aber andere als die ermittelten Flächen betrafen. Es wird vermutet, dass diese Anfragen durch private Grundbesitzer veranlasst waren.

Die verhaltenen Anfragen sind darauf zurückzuführen, dass die Windhöffigkeit im Vergleich zu Nachbarregionen wie z. B. der Schwäbischen Alb sehr gering und somit nicht wirtschaftlich genug sind.

Eine artenschutzrechtliche Überprüfung der genannten Flächen ist sehr aufwendig und teuer, zumal nicht davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich diese Flächen für Windkraftbetreiber interessant sind. Diskutiert wurde außerdem, dass eine mögliche Ausweisung von Potenzialflächen für die nächsten 10 - 20 Jahre nicht den Stand der Technik berücksichtigen kann. Damals wie auch heute ist nicht abzusehen, ob die untersuchten Kriterien auch zukünftig noch Gültigkeit haben.

Dies bedeutete: Sollte eine Anfrage nach einer Windkraftanlage kommen, ist der Bauantrag nach Immissionsschutzrecht zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen. Die aufwendige artenschutzrechtliche Prüfung obliegt in diesem Fall dem Antragsteller, der dann auch im Vorfeld das genaue Windpotenzial geprüft hat. Ein solcher Antrag hätte wesentlich detailliertere Planungsgrundlagen. Sollte bei der Einreichung des Antrages schon deutlich sein, dass dieser Standort von der zuständigen Kommune nicht erwünscht ist, besteht die Möglichkeit auf Grundlage des bestehenden Aufstellungsbeschlusses, den Antrag für die Dauer eines Jahres zurückzustellen. In dem Fall muss aber die Planung für weitere Potenzialflächen, die im FNP ausgewiesen werden können, weiterverfolgt werden.

Dieses Vorgehen wurde von den beteiligten Vertretern damals als praktikabel angesehen, zumal die Windkraftanlagen nicht generell verhindert werden sollen, aber die Anlagenbetreiber sagen müssen, welche Standorte eventuell für sie in Frage kommen.

Auf die Vorlage 2013/100 wird verwiesen.

Auch wenn die Standortvoraussetzungen und die Berechnung der Windhöffigkeit sich geändert haben, gelten weiterhin die Aussagen, dass die Untersuchungen zur Zulässigkeit und zur Wirtschaftlichkeit sehr aufwendig und teuer sind. Dies Untersuchungen sind Aufgabe der potenziellen Betreiber solcher Anlagen.

Weiteres Vorgehen

Genauso wie bei der Zulässigkeit von großflächigen PV-Anlagen hat der Landschaftsplan anhand von Raumwiderstandskriterien die Flächen ermittelt, die sich generell für Windkraftanlagen eignen. Mögliche Investoren müssen die Standorte und Eigentumsverhältnisse selber prüfen. Die Stadt wird keine Flächen aktiv ermitteln und vorschlagen.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, ein Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen in Rottenburg europaweit auszuschreiben und abzuwarten, ob sich potenzielle Betreiber finden.

Angelika Garthe